

Die wichtigsten Grundsätze

Sportliche Veranstaltungen (§ 67 a AO) als Zweckbetrieb

Sportveranstaltungen ohne Entgelt fallen in den ideellen Bereich. Bei sportlichen Veranstaltungen mit Entgelt wird zwischen Zweckbetrieb und wirtsch. Geschäftsbetrieb unterschieden.

Grundsatz:

Anwendung der Zweckbetriebsgrenze von
45.000 EUR
nach § 67 a Abs. 1 AO

Ausnahme:

Verzicht auf Zweckbetriebsgrenze und
Besteuerung nach § 67 a Abs. 3 AO
(Option für 5 Jahre bindend)

Sportveranstaltungen eines Vereins gehören zum Zweckbetrieb, wenn:

- die Bruttoeinnahmen insgesamt **45.000 EUR im Jahr** nicht übersteigen (Anwendung der Zweckbetriebsgrenze gem. § 67 a Abs. 1 AO)

Sofern auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet wird gilt:

Eine Sportveranstaltung gehört zum Zweckbetrieb, wenn:

- **Kein bezahlter Sportler** des Vereins teilnimmt, der vom Verein oder einem Dritten Vergütungen oder andere Vorteile erhält
- **Kein anderer bezahlter Sportler** teilnimmt

Achtung: jede Sportveranstaltung muss einzeln geprüft werden!

Davon Unabhängig:

zählen im Rahmen von Sportveranstaltungen immer zum **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:**

- Verkauf von Speisen und Getränken
- Eintritt in das Festzelt
- Einnahmen aus der Gaststätte
- Werbeeinnahmen
- Werbeausgaben
- Miete Festzelt
- GEMA
- Musikkapelle

Sportveranstaltungen

Was zählt zu Sportveranstaltungen?

Sportgruppenunterricht,
Sportkurse und –
lehrgänge



Spezielles Training für
einzelne Sportler



Sportliche
Darbietung bei
Veranstaltungen



Eine Sportveranstaltung gem. § 67 a AO ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern (nicht nur Mitgliedern des Vereins) ermöglicht Sport zu treiben.

- Anwesenheit von Publikum nicht notwendig
- einzelne Wettbewerbe, die in engem zeitlichen und örtlichem Zusammenhang durchgeführt werden

Sportreisen



Nutzungsüberlassung
von Sportgeräten



Zurverfügungstellung
von Sportanlagen



Sportwettkämpfe
aller Art



Bezahlte und unbezahlte Sportler

Unbezahlte Sportler

Um zu beurteilen, ob es sich um einen bezahlten oder nicht bezahlten Sportler i.S.d. § 67 a Abs. 3 AO handelt, muss zwischen Zahlungen an Vereinssportler und vereinsfremde Sportler unterschieden werden.

Vereinssportler

Vereinseigene Sportler gelten gemeinnützigkeitsrechtlich als **unbezahlt**, wenn sie:

- vom Verein oder einem Dritten
- Zahlungen bis **max. 450 EUR je Monat** im Jahresdurchschnitt erhalten (gelten als Aufwandsentschädigung ohne dass ein Einzelnachweis erforderlich ist)
- inklusive Start- und Preisgelder sowie anderer Vorteile

Vereinsfremde Sportler

Vereinsfremde Sportler gelten gemeinnützigkeitsrechtlich als **unbezahlt**, wenn sie:

- lediglich die Erstattung des **tatsächlichen** und **nachgewiesenen Aufwands** erhalten
- keine Pauschalzahlungen (diese führt zur Bezahlung des Sportlers)
- auch Start- oder Preisgelder dürfen nicht höher sein, als die Erstattung des tatsächlichen Aufwands

Schädlich im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts ist bei vereinsinternen und vereinsfremden Sportlern wenn sie:

- vom Verein oder einem Dritten
- für ihre sportliche Betätigung oder als Werbeträger
- **Vergütungen**, wie z.B. Preisgelder, Aufstiegsprämien etc. erhalten
- außerdem **zusätzliche Vorteile** wie z.B. unentgeltliche PKW-Überlassung, Verköstigung etc.
- und alle Vorteile zusammen **450 EUR monatlich** (Vereinssportler) oder **den tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwand** (vereinsfremde Sportler) übersteigen

In diesem Fall gelten die Sportler als **bezahlte** Sportler.